

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 06.01.2021** **Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) - Vivat GmbH, Olper Straße 62, 51491 Overath**

Allgemeinverfügung

An alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung Vivat GmbH in 51491 Overath, Olper Straße 62.

Nach erneuter detaillierter Betrachtung der Sachlage mit der Pflegedienstleitung kann festgehalten werden, dass neu aufgetretene Fälle ausschließlich im Haus 1 aufgetreten sind. In Haus 2 wurden lediglich bereits bekannte Infektionen bestätigt. Die Verlaufskurven der CT-Werte der betroffenen Bewohner*innen lassen den Schluss zu, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr von einer erheblichen Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden kann.

Insofern hebe ich die Allgemeinverfügung vom 31.12.2020 im Hinblick auf das Haus 2 mit sofortiger Wirkung auf. Bezüglich des Hauses 1 bleibt sie uneingeschränkt bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren

Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 06.01.2021
Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Kieth